

№ VII. Bekanntmachung

vom 8. März 1912,

betreffend die Bestellung von Vollstreckungsbehörden für die Einziehung von Gemeindeabgaben in den Landratsamtsbezirken Königsee und Frankenhausen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Verweigerung von Geldbeträgen vom 29. Juni 1883 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1900 (Gef. S. S. 93 ff.) werden die Fürstlichen Rent- und Steuerämter zu Königsee und zu Frankenhausen zu Vollstreckungsbehörden für die zwangsweise Einziehung von Gemeindeabgaben innerhalb ihrer Bezirke vom 1. April d. J. ab hiermit bestellt.

Die Ortseinknehmer haben nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 des Gesetzes sofort nach dem Fälligkeitstermine der Abgaben die Mahnzettel auszufertigen und den Schuldnern zu behändigen oder behändigen zu lassen. Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, so hat auf Ersuchen der Gemeinde (des Gemeindevorstandes oder des Ortseinknehmers) die Vollstreckungsbehörde zur Zwangsvollstreckung zu schreiten.

Rudolstadt, den 8. März 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbig.

Druckfehler-Berichtigung.

In § 10 Ziff. 2 der Verordnung vom 10. September 1901 über die Besichtigung der Akten bei den Justizbehörden (Gef. S. 1901 S. 121 ff.) muß es statt § 9 Nr. 6 heißen:

„§ 9 Nr. 4.“